

ohne individuelle Vereinbarung der generellen Einzelheiten mit dem Abschluß des Vertrages akzeptiert.

Damit aber ergibt sich die Begründetheit des Klageanspruchs: wenn der Kreditaufschlag nach der hiernach maßgeblichen Anweisung Nr. 31/56 aus einem Satz von 0,35 Prozent der ursprünglichen Kreditsumme, multipliziert mit der Zahl der Monate der tatsächlichen Laufzeit des Kredits errechnet wird, so ist eben in diese Berechnung die gesamte Zeit einzubeziehen, während welcher der Kredit nicht völlig, sei es auch nur mit dem Bruchteil einer Rate, abgedeckt worden war. Etwas anderes aber hat, wie die obige Sachdarstellung zeigt, der Kläger nicht getan.

Der Verklagte hätte danach antragsgemäß verurteilt werden müssen. Indem der Senat die Berufung als offensichtlich unbegründet verwarf, hat er nicht nur einen in dieser Sache prozessual falschen Weg eingeschlagen, sondern ist auch zu einer sachlich unrichtigen Entscheidung gelangt. Bei seiner nach beiden Richtungen hin grundsätzlichen Natur sollte der Beschluß ehestens kassiert werden.

7. Abschließend ist ein Wort zu einer weiteren in dieser Sache hervortretenden Problematik zu sagen. Es

läßt sich wohl kaum bestreiten, daß es sich in dieser Sache um einen Musterfall derjenigen Prozesse gehandelt hat, in denen nach dem Willen des Gesetzes und nach den dazu ergangenen Anweisungen des Generalstaatsanwalts eine Mitwirkung des Staatsanwalts erforderlich ist, und daß eine sachgemäße Mitwirkung die falsche Entscheidung schon in der ersten Instanz hätte verhindern können. Tatsächlich hat der Staatsanwalt des Stadtbezirks wie bei allen Sachen, an denen Volkseigentum beteiligt ist, durch eine formulärmäßige Erklärung in der ersten Instanz seine Mitwirkung bekanntgegeben. Was nützt aber eine solche Erklärung, wenn sich, wie so häufig, die wesentliche Streitfrage und deren grundsätzliche Natur erst in der mündlichen Verhandlung herausstellt, der Staatsanwalt jedoch bei der Verhandlung nicht zugegen ist?! Die vorliegende Sache hat also aufs neue gezeigt, daß die bisherigen formalen Methoden der Beteiligung nicht ausreichen, um die staatsanwaltliche Mitwirkung in den wirklich wichtigen Sachen zu gewährleisten, also das Staatsanwaltschaftsgesetz mit Leben zu erfüllen. Es wird Sache des Generalstaatsanwalts sein, diese Methoden zu überprüfen.

Buchbesprechung

Hansen/Vetterlein: Arzt und Recht in der Deutschen Demokratischen Republik, VEB Georg Thieme, Leipzig 1959, 131 Seiten, Gl., Preis 5,30 DM.

Der bekannte Gerichtsmediziner Prof. Dr. Hansen hat in Gemeinschaftsarbeit mit dem wissenschaftlichen Oberassistenten des Instituts für Kriminalistik der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Vetterlein, dieses Buch in einem medizinischen Verlag herausgebracht. Aus diesem Umstand ist das Anliegen der Autoren zu erkennen: Sie wollen den Ärzten und Medizinstudenten die gesetzlichen Bestimmungen erläutern, die mit der Ausübung ihres Berufes im Zusammenhang stehen. Unter diesem Gesichtspunkt erfüllt das Buch voll und ganz die Erwartungen des für ihn bestimmten Leserkreises.

Zugleich wendet es sich an die Juristen. Auch sie werden das Buch mit Gewinn lesen, denn die hier angeschnittenen Fragen berühren ihre Praxis und sind in der juristischen Fachliteratur bisher nur sporadisch behandelt worden.

Im Vorwort nennen die Verfasser ihre Arbeit einen Versuch und machen zugleich auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die sich bei der Darstellung der vielfach ungelösten Probleme ergeben haben. Man kann ihnen bescheinigen, daß der Versuch gelungen ist und eine gute Ausgangsposition für die weitere Diskussion bildet, zu der die Verfasser ausdrücklich auf rufen.

Erwähnenswert ist die Arbeitsmethode der Verfasser. Die Zusammenarbeit des Mediziners mit dem Juristen bei der Bearbeitung eines Problems, das beide Fachgebiete berührt, hat sich bewährt. Dadurch ist vermieden worden, daß die Probleme einseitig — nur aus der Blickrichtung des Arztes oder des Juristen — betrachtet wurden. Die Verfasser stützen sich fast ausschließlich auf sozialistisches Schrifttum. So sind sie der Gefahr entronnen, die Rechtsfragen des Arztes allein vom Standpunkt der bürgerlichen Normen zu sehen, wie es die bürgerlichen Juristen und Mediziner tun und dadurch in eine ausweglose Sackgasse geraten.

Die Stellung des Arztes in der sozialistischen Gesellschaft ist der Ausgangspunkt dieses Buches. Deshalb stellen die Verfasser an den Anfang ihrer Betrachtungen die Artikel 16 und 18 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, die die Sorge unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates um das Wohl seiner Bürger ausdrücken. Sie stellen dar, wie unser Staat die Gesundheitspflege zu seiner eigenen Aufgabe gemacht hat und wie das Schwergewicht der ärztlichen Tätigkeit sich immer mehr von der Krankheitsbekämpfung auf den vorbeugenden Gesundheitsschutz verlagert.

Dem Ausbau des Gesundheitswesens, der umfassenden Förderung der medizinischen Wissenschaften und der Heranbildung eines sozialistischen ärztlichen Ethos dienen zahlreiche von unserem Staat erlassene Gesetze. Sie sind

Ausgangspunkt und Grundlage für die weitere Darstellung, und sicherlich ist dieser Ausgangspunkt richtig gewählt.

In einem weiteren Abschnitt werden die staatsrechtlichen Normen über die Approbation, die Niederlassungserlaubnis, die Facharztausbildung, Promotion, Habilitation und die Meldeordnung für Ärzte und Zahnärzte erläutert. Lediglich ist hier noch auf die AO Nr. 2 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte vom 24. März 1960 (GBl. I S. 236) hinzuweisen, durch die die Vorschriften über die Facharztausbildung ergänzt wurden.

Die weiteren Abschnitte behandeln die ärztliche Berufsausbildung, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes und die Rechtskunde für den ärztlichen Sachverständigen. Insgesamt vermitteln diese Ausführungen dem Nichtjuristen eine ausreichende Kenntnis über die sein Fachgebiet betreffenden gesetzlichen Bestimmungen. Allerdings ist es den Verfassern nicht immer gelungen, sich vom bürgerlichen Normendenken zu befreien. Dafür können hier — im Rahmen der Buchbesprechung — nur einige Beispiele angeführt werden.

In dem Abschnitt „Die zivilrechtlichen Beziehungen bei Ausübung ärztlicher Tätigkeit“ wird gesagt: „Anlässlich der ärztlichen ambulanten oder stationären Betreuung in einer Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens entstehen zwischen dieser und dem Patienten zivilrechtliche Beziehungen. Es wird ein Vertrag abgeschlossen, dessen Zweck darauf gerichtet ist, die ärztliche Versorgung des Patienten im Rahmen aller gegebenen Möglichkeiten ordnungsgemäß zu garantieren.“ Die Verfasser schließen sich dann der in den Urteilen des Obersten Gerichts vom 8. Dezember 1955 — 2 Uz 39/54 (NJ 1956 S. 478) und vom 2. Dezember 1959 — 2 Uz 19/59 (NJ 1960 S. 182) vertretenen Meinung an, bei diesen Beziehungen handele es sich nicht um einen Dienstvertrag, wie die bürgerliche Lehre behauptet, sondern um einen Vertrag eigener Art, dem sog. Arztvertrag (S. 41).

Sicherlich ist es falsch, die Ausübung ärztlicher Tätigkeit dem Dienstvertrag zu unterwerfen. Besteht aber eine Notwendigkeit, dafür eine Vertragsform zu finden, die das Gesetz gar nicht vorsieht, und sie an die Stelle des Dienstvertrages zu setzen? Diese Argumentation erinnert an die krampfhaften Versuche der Juristen, wie sie auch in neuester Zeit noch unternommen werden (vgl. Harland/Knecht, Verträge des Alltags, Berlin 1960, S. 14), den Werkträgern klarzumachen, daß sie einen zivilrechtlichen Vertrag abschließen, wenn sie eine Schachtel Streichhölzer kaufen. Hier zeigt sich, wie stark das bürgerliche Normendenken und die abstrakten, vom Leben losgelösten Konstruktionen der bürgerlichen Rechtslehre bei uns noch weiterwirken.

Es bedarf gründlicher, wissenschaftlicher Untersuchungen, um festzustellen, ob es noch richtig ist, diese sog. Verträge des alltäglichen Lebens in die Form eines juristischen Vertrages hineinzuzwängen. Auf alle Fälle scheint